

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Dezember 1954

Nummer 139

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 30. 11. 1954, Paßwesen; hier: Aufhebung des Sichtvermerkszwanges bei Wiedereinreisen nach Belgien oder in das Bundesgebiet, S. 2141. — RdErl. 30. 11. 1954, Paßwesen; hier: Anerkennung der deutschen Seefahrtbücher als Paßersatz, S. 2141. — RdErl. 30. 11. 1954, Ständige Vertreter des öffentlichen Interesses bei den Verwaltungsgerichten; hier: Kosten, S. 2142. — Bek. 30. 11. 1954, Öffentliche Sammlung des Deutschen Bürdenverbands e. V., Bad Godesberg, S. 2143. — RdErl. 1. 12. 1954, Ergänzung der Richtlinien für die Zulassung mechanisch betriebener Spiele und Spieleinrichtungen, S. 2143.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 27. 11. 1954, Gemeindeverfassungsrecht; hier: § 61 Abs. 2 GO, S. 2144. — RdErl. 1. 12. 1954, Anerkennung von Atomschutzgeräten für den Feuerwehrdienst; hier: Preßlufttämer, S. 2145.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 30. 11. 1954, Ungültigkeitserklärung eines Ausweises für staatlich erkannte Wohlfahrtspflegerinnen, S. 2146. — RdErl. 25. 11. 1954, Anerkennung von Grundausbildungsslehrgängen für arbeitslose Jugendliche im Rahmen der Aktion Jugendberufshilfe 1954, S. 2145/46.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notizen.

Fernsprechanschluß der Bezirksregierung Aachen, S. 2147/48. — Fernschreibanschluß der Bezirksregierung Aachen, S. 2147/48.

1954 S. 2141 o
aufgeh.
1955 S. 2005

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Paßwesen; hier: Aufhebung des Sichtvermerkszwanges bei Wiedereinreisen nach Belgien oder in das Bundesgebiet

RdErl. d. Innenministers v. 30. 11. 1954 —
I — 13 — 38 — 24 Nr. 402/54

Durch Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und der Königlich-Belgischen Regierung ist das Abkommen über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges vom 19. Dezember 1953 ergänzt worden. Danach können ab 1. November 1954 Deutsche, die für Belgien, und belgische Staatsangehörige, die für das Bundesgebiet oder für Berlin (West) eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, während deren Geltungsdauer nach vorübergehenden Ausreisen jederzeit sichtvermerkfrei in das Land, für das die Aufenthaltserlaubnis erteilt ist, zurückkehren.

Bezug: Mein RdErl. v. 8. 1. 1954 (MBI. NW. S. 58).

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

1954 S. 2141 u.
aufgeh.
1955 S. 2005

— MBI. NW. 1954 S. 2141.

Paßwesen; hier: Anerkennung der deutschen Seefahrtbücher als Paßersatz

RdErl. d. Innenministers v. 30. 11. 1954 —
I — 13 — 43 Nr. 537/51

Im RdErl. v. 8. 5. 1954 (MBI. NW. S. 828) habe ich auf das Rundschreiben des Bundesministers des Innern v. 9. 3. 1954 — GMBI. S. 186 — hingewiesen, in dem mitgeteilt wird, daß im Verhältnis zu

Belgien,
Luxemburg und der
Schweiz

Seefahrtbücher als Paßersatz für Seeleute auf Grund der bestehenden Vereinbarungen für Reisen jeglicher Art gegenseitig anerkannt werden.

Nach den mit der Iranischen Regierung getroffenen Vereinbarungen ist nunmehr auch die Anerkennung der Seefahrtbücher als Paßersatz für Seeleute im Verhältnis zum Iran

in vollem Umfang dadurch gewährleistet, daß diese Paßersatzpapiere für Reisen jeglicher Art gegenseitig zugelassen werden.

Die RdErl. v. 12. 1. 1953 (MBI. NW. S. 113) u. v. 26. 6. 1953 (MBI. NW. S. 105i) werden hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBI. NW. 1954 S. 2141.

Ständige Vertreter des öffentlichen Interesses bei den Verwaltungsgerichten; hier: Kosten

RdErl. d. Innenministers v. 30. 11. 1954 —
I — 18 — 10 — 475/50

Nach § 98 MRVO 165 trägt der unterlegene Teil die Kosten des Verwaltungsstreitverfahrens. Zu diesen Kosten gehören nach § 103 MRVO 165 die Gerichtskosten und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten einschließlich der Kosten des Vorverfahrens. Hiernach wäre die unterliegende Partei auch verpflichtet, die Kosten zu tragen, die dem Vertreter des öffentlichen Interesses bei den Verwaltungsgerichten aus Anlaß seiner Beteiligung am Verfahren entstanden sind.

Die Bestimmungen der MRVO 165 regeln indessen nur die Kostenlast zwischen den Beteiligten, nicht aber die Frage, wann eine Behörde die ihr entstandenen Kosten von den Kostenpflichtigen einzufordern hat. Eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung hierüber fehlt zwar; es ist jedoch ein Rechtsgedanke zu beachten, der auf dem Gebiet des Gebührenrechts gesetzlich normiert wurde. Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren v. 29. September 1923 (Gesetzsamml. S. 455) sind nämlich solche Amtshandlungen gebührenfrei, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen.

In Anwendung dieses Rechtsgedankens auf das Kostenrecht des Verwaltungsstreitverfahrens sind Aufwendungen, die dem Vertreter des öffentlichen Interesses bei einer Beteiligung am Verfahren entstehen, von der unterliegenden Partei nicht einzufordern.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1954 S. 2142.

Öffentliche Sammlung des Deutschen Blindenverbandes e. V., Bad Godesberg

1954 S. 2143
erg. d.
1955 S. 389

Bek. d. Innenministers v. 30. 11. 1954 —
I 18 — 51 — 10 Nr. 2041/53 — 72138

Dem Deutschen Blindenverband e. V., Bad Godesberg, Schwannstr. 18, habe ich auf Grund des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung zur Versendung von 500 Werbeschreiben an Kreise der Industrie, des Handels und des Handwerks in der Zeit vom 10. Dezember 1954 bis 10. Januar 1955 erteilt.

— MBl. NW. 1954 S. 2143.

Ergänzung der Richtlinien für die Zulassung mechanisch betriebener Spiele und Spieleinrichtungen

RdErl. d. Innenministers v. 1. 12. 1954 —
I 18—53 Nr. 215/54

Nach Abs. 1 des Abschnittes G der Richtlinien für die Zulassung mechanisch betriebener Spiele und Spieleinrichtungen v. 24. 7. 1951 in der Fassung v. 19. 8. 1953 (BWMBl. S. 273 u. GMBl. S. 421) u. v. 24. 3. 1954 (BWMBl. S. 114 u. GMBl. S. 235) kann ein Spielgerät, das auf Grund der Richtlinien v. 24. 7. 1951 als Warenspielgerät zugelassen ist, auf Antrag als Spielgerät mit Geldgewinnen zugelassen werden, auch wenn es hinsichtlich des Unterhaltungscharakters den Vorschriften dieser Richtlinien nicht voll entspricht. Nach Abs. 2 des Abschnittes G der Richtlinien läuft die Zulassungsfrist für diese Spielgeräte am 31. Dezember 1954 ab.

Mit Rücksicht darauf, daß es der Automatenindustrie und den Automatenaufstellern nicht gelingen wird, diese Spielgeräte bis zum Ablauf der Zulassungsfrist durch neue Gerätetypen zu ersetzen, hat der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern die Physikalisch-Technische Bundesanstalt ermächtigt, die Geräte bis zum 31. März 1955 nochmals zuzulassen. Es handelt sich hierbei um eine weitere Zulassung, die sowohl einen neuen Zulassungsschein als auch ein neues Zulassungszeichen erfordert. Ebenso wird die Aufstellungsgenehmigung neu zu erteilen sein.

Aus Gründen der Beschleunigung werden in diesem Ausnahmefall die Zulassungszeichen nicht — wie es in den Zulassungsrichtlinien vorgeschrieben ist — aus Metall, sondern aus Pappe angefertigt werden. Die Größe und Beschriftung ist die gleiche; jedes Zulassungszeichen wird aus Sicherheitsgründen mit dem Gummistempel der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt versehen werden. Die Geräte müssen bis zum 15. Januar 1955 mit dem neuen Zulassungszeichen versehen sein. Spielgeräte, die bis zu diesem Termin das neue Zulassungszeichen nicht aufweisen, müssen unbenutzbar gemacht oder entfernt werden.

Zur Unterrichtung ist in der Anlage eine Liste derjenigen Spielgeräte beigefügt, die für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1955 weiter zugelassen werden können.

Die Ergänzung der Richtlinien für die Zulassung mechanisch betriebener Spiele und Spieleinrichtungen aus Anlaß der weiteren Zulassung der erwähnten Spielgeräte wird im Ministerialblatt des Bundesministers für Wirtschaft und im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht werden.

An die kreisfreien Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden, die Aufsichtsbehörden.

Anlage

Spielgeräte	Inhaber der Zulassung	Farbe des Zulassungszeichens
Clipper	Fa. Th. Bergmann & Co., Hamburg-Altona	braun
Tempo—Tempo	"	"
Glücksspinne	"	"
Heros D	Automatenbau—Rhein-Ruhr, Düsseldorf	"
Sternschnuppe	Wolfgang Dirks, Aurich	"
P R 52 B	A. Remlein, Gelsenkirchen	"
Rheinland	Rheinland, Düsseldorf	"
Elektro-Skat	Automatenbau Pfronten	"
Miletta	Fa. Midel, Solingen	"
Treff-Gloria	Fa. Lignum GmbH., Berlin-Schöneberg	"
Berliner Stern	Loeper, Berlin	"
Elektromat	Wulff, Berlin	"
Rekord	Krähe, Berlin	"
Magnet	Plinke, Berlin	"
Treff-Matador	Lignum GmbH., Berlin	"
Toto-Fix	Bolte, Berlin	"
Rotomat	Wulff, Berlin	"
Druplix-Sieger	Plinke, Berlin	"
Rotamtint	Fa. Löwenautomaten, Braunschweig	"

— MBl. NW. 1954 S. 2143.

III. Kommunalaufsicht

Gemeindeverfassungsrecht; hier: § 61 Abs. 2 GO.

RdErl. d. Innenministers v. 27. 11. 1954 —
III A 3444/54

Wie bereits in meinem RdErl. v. 28. 8. 1954 — III A 2920/54 — (MBl. NW. S. 1665) hervorgehoben wird, betrifft die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes für das Land Nordrhein-Westfalen v. 21. 8. 1954 — VGH. 3/53 — das Zusammenwirken des Bürgermeisters der amtsangehörigen Gemeinde und des AmtsDirektors nach § 61 GO. nicht. Unberührt bleibt daher auch die Vorschrift des Abs. 2 a. a. O., wonach Erklärungen, durch die eine amtsangehörige Gemeinde verpflichtet werden soll, der Schriftform bedürfen und, sofern in der amtsangehörigen Gemeinde nicht die Stelle eines hauptamtlich tätigen Gemeindedirektors eingerichtet ist, von dem Bürgermeister und dem AmtsDirektor zu unterzeichnen sind. Zu diesen Verpflichtungserklärungen zählen auch die Ernennungsurkunden für Beamte. Der Wortlaut des § 61 und die dem Text vorangehende Teilaufschrift „Verpflichtungserklärungen“ schließen eine Einschränkung dieser Vorschrift auf die Verpflichtungserklärungen nach § 56 GO. aus. Für eine solche Einschränkung kann auch nicht geltend gemacht werden, § 54 Abs. 2 GO. gelte gegenüber dem § 61 Abs. 2 GO. als lex specialis. Wie sich schon aus der Bezeichnung des die §§ 57 bis 61 zusammenfassenden 2. Abschnittes des V. Teiles der GO. als „Sonderbestimmungen für amtsfreie Gemeinden unter 3000 Einwohnern und für amtsangehörige Gemeinden“ ergibt, sind vielmehr umgekehrt diese Bestimmungen und damit auch die Bestimmung des § 61 Abs. 2 lex specialis gegenüber den im Gesetz selbst als „Regelbestimmungen“ bezeichneten Vorschriften des 1. Abschnittes dieses Teiles, der die §§ 27 bis 56 und damit auch den § 54 Abs. 2 umfaßt. Auch die Ernennungsurkunde für den in amtsangehörigen Gemeinden nunmehr zu bestellenen ehrenamtlichen Gemeindedirektor ist somit vom Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinde und vom AmtsDirektor zu unterzeichnen, wobei sie in den Fällen, in denen der AmtsDirektor zum Gemeindedirektor gewählt worden ist, statt seiner durch dessen allgemeinen Vertreter zu vollziehen ist. Entsprechend ist die Urkunde

durch den Stellvertreter des Bürgermeisters zu unterzeichnen, wenn die Wahl zum Gemeindedirektor auf den Bürgermeister gefallen ist.

Im übrigen kann ich es nicht gutheißen, daß in amtsangehörigen Gemeinden andere Beamte des Amtes als der Amtsdirektor zum ehrenamtlichen Gemeindedirektor berufen werden. Ich fürchte, daß sich hierdurch für die Amtsverwaltung und für den Beamten in mancher Hinsicht unerwünschte Beeinträchtigungen ergeben.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1954 S. 2144.

Anerkennung von Atemschutzgeräten für den Feuerwehrdienst; hier: Preßluftatmer

RdErl. d. Innenministers v. 1. 12. 1954 —
III A 3/224 — 3234II/54

Die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen-Kray hat in Zusammenarbeit mit der Berufsfeuerwehr in Essen den nachstehend näher bezeichneten Preßluftatmer geprüft.

Prüfbescheinigung Nr. 3/54 GG vom 15. September 1954

Gegenstand: Behältergerät mit Preßluft

Hersteller: Drägerwerk. Heinr. & Bernh. Dräger, Lübeck

Benennung: Dräger-Preßluftatmer Modell PA 30'1200 bzw. PA 40'1200

Füllung des Gerätes: 1200 l ölfreie, auf 200 kg/cm² verdichtete Luft

Die Prüfung bezog sich nur auf die Verwendungsmöglichkeit als Atemschutzgerät, nicht aber auf die Verwendung als Tauchgerät.

Das Gerät entspricht in atemphysiologischer Hinsicht allen Anforderungen. Bei der Verwendung im Feuerwehrdienst haben sich in technischer Hinsicht keinerlei Beanstandungen ergeben.

Der Dräger-Preßluftatmer Modell PA 30'1200 bzw. PA 40'1200 wird deshalb als Atemschutzgerät — nicht als Tauchgerät — für den Feuerwehrdienst im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannt. Für dieses Gerät können Beihilfen aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer gemäß Ziff. 3 a) meines RdErl. v. 17. 6. 1953 (MBl. NW. S. 1036) gewährt werden.

Bezug: RdErl. v. 24. 7. 1953 (MBl. NW. S. 1271).

An die Regierungspräsidenten,
Gemeinden, Ämter und Landkreise,
Landesfeuerwehrschule, Warendorf (Westf.).

— MBl. NW. 1954 S. 2145.

G. Arbeits- und Sozialminister

Ungültigkeitserklärung eines Ausweises für staatlich anerkannte Wohlfahrtspflegerinnen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 11. 1954 — IV B:2 — VI 1

Der Wohlfahrtspflegerin Fräulein Josefine Graff aus Aachen, geb. am 24. Juli 1913 in Aachen, die am 17. März 1937 die staatliche Prüfung als Wohlfahrtspflegerin in dem Hauptfach „Wirtschafts- und Berufsfürsorge“ vor dem staatlichen Prüfungsausschuß der Sozialen Frauenschule in Aachen abgelegt hat, ist der vom Regierungspräsidenten in Aachen mit Wirkung vom 1. Juni 1938 ausgestellte Ausweis über die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin nach eigenen Angaben durch Kriegseinwirkung in Verlust geraten.

Er wird daher für ungültig erklärt.

Der Regierungspräsident in Aachen hat am 5. Oktober 1954 einen Ersatzausweis ausgestellt.

Sollte der für ungültig erklärt Ausweis vorgezeigt werden, so bitte ich, die Einziehung und Übersendung an mich zu veranlassen.

An die Regierungspräsidenten,
Kreis- und Stadtverwaltungen.

— MBl. NW. 1954 S. 2146.

Anerkennung von Grundausbildungslehrgängen für arbeitslose Jugendliche im Rahmen der Aktion Jugendberufshilfe 1954

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 25. 11. 1954 — IV B:3 c — C IX 6 b u. c

Im Einvernehmen mit dem Kultusminister und dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen sind von mir folgende Grundausbildungslehrgänge anerkannt worden:

Nr.	an.	Träger der Maßnahme	Grundausbildung für weibl. Berufe	Form des Grund- ausbil- dungs- leh- gangs geschlossen: g offen: o	Dauer:	Plätze	Verrechnungs- fähiger Kostenatz: a) Personal- und Sachkosten b) Unterkunft- und Verpflegung
1	27. 7. 1954	Berg. Diak.-Mutterhaus Aprath (Rhld.) (Grundausb.-Lehrgang im Marthaheim)	hausw. u. pflege- rische Berufe	g	1. 8. 1954—30. 4. 1955	48	a) 1,50 DM b) 3,30 DM
2	5. 8. 1954	Lehrwerkstatt GmbH., Attendorn, Krs. Olpe (Grundausb.-Lehrgang in der Lehrwerkstatt)	metallverarbei- tende Berufe	o	3. 5. 1954—31. 3. 1955	25	a) 1,50 DM
3	27. 7. 1954	Kloster vom heiligen Kreuz, Freckenhorst (Westf.) (Grundausb.-Lehrgang im Mädchenwerkheim)	ländl.-hausw. Berufe	g	27. 4. 1954—15. 3. 1955	18	a) 1,50 DM b) 3,00 DM
4	27. 7. 1954	Kreisverwaltung Recklinghausen (Grundausb.-Lehrgang in Schloß Horneburg)	Nahrungsmittel- berufe (Köchin, Bäckerin, Konditorin, Lebensmittelverkauf u. Gewerbegehilfin)	g	17. 5. 1954—15. 3. 1955	30	a) 1,50 DM b) 3,50 DM

Nr.	am	Träger der Maßnahme	Grundausbildung für welche Berufe	Form des Grundausbildungslehrgangs geschlossen: g offen: o	Dauer	Plätze	Verrechnungsfähiger Kostenatz:	
							a) Personal- und Sachkosten b) Unterkunft und Verpflegung	
5	27. 7. 1954	Hauptstelle der Arbeiterwohlfahrt, Bonn (Grundausb.-Lehrgang in der Schwesternschule Marl)	pflegerische Berufe	g	6. 5. 1954—15. 3. 1955	27	a) 1,50 DM b) 3,50 DM	
6	2. 8. 1954	St.-Gudula-Kloster, Rhede, Krs. Borken	ländl.-hausw. Berufe	g	27. 4. 1954—27. 3. 1955	33	a) 1,50 DM b) 3,20 DM	
7	27. 7. 1954	Zentralfachschule d. Dtsch. Süßwaren-industrie, Solingen-Gräfrath	Facharb.-Berufe der Süßwaren-industrie	g	1. 4. 1954—31. 3. 1955	28	a) 1,50 DM b) 3,50 DM	
8	30. 10. 1954	Meinwerk-Institut, Paderborn	hausw. Berufe	g	22. 4. 1954—15. 3. 1955	23	a) 1,50 DM b) 3,10 DM	
9	9. 11. 1954	Wirtschaftsvereinigung Bekleidungsindustrie Nordrheinprovinz, Mülheim (Ruhr), Leineweberstr. 6	industrielle Nährberufe (durchgeführt b. Fa. O. Sendelbach GmbH., Rheinhausen, Güntherstr. 45)	o	1. 6. 1954—31. 3. 1955	12	a) 1,50 DM	
10	9. 11. 1954	Wirtschaftsvereinigung Bekleidungsindustrie Nordrheinprovinz, Mülheim (Ruhr), Leineweberstr. 6	industrielle Nährberufe (durchgeführt b. Fa. Mech. Wäsche- u. Kleiderfabrik GmbH., Rheinhausen, Borgschenhof)	o	1. 6. 1954—31. 3. 1955	12	a) 1,50 DM	

Für die Durchführung der unter 1—10 genannten Ausbildungsmaßnahmen gelten die Richtlinien gemäß MBl. NW. Nr. 89/1954 S. 1461 in Verbindung mit dem Merkblatt für die Durchführung von Maßnahmen der Jugendberufshilfe 1954, MBl. NW. Nr. 89/1954 S. 1486.

Mit der Anerkennung weiterer Grundausbildungslehrgänge ist zu rechnen.

Im Bedarfsfall kann der 15%ige Kostenanteil für die Unterbringung weiblicher Jugendlicher in geschlossenen Grundausbildungslehrgängen, soweit es sich um Kriegsfolgenhilfeempfänger handelt, aus Landesjugendplanmitteln gemäß MBl. NW. Nr. 89/1954 S. 1465 Ziff. 3 erstattet werden.

- Anträge zur Kostenerstattung sind von den Stadt- und Landkreisen — Bezirksfürsorgeverbänden — erstmalig T. zum 15. Dezember 1954 für die Zeit vom 1. 4. bis 31. 10. 1954 in zweifacher Ausfertigung dem zuständigen Regierungspräsidenten vorzulegen, der sie geschlossen an das Arbeits- und Sozialministerium — Gruppe Jugendwohlfahrt — mit seiner Stellungnahme weiterreicht. Vorlage der Anträge in der gleichen Weise bis zum T. 15. Januar 1955 für die Zeit vom 1. 11. bis 31. 12. 1954 und bis zum 15. April 1955 für die Zeit vom 1. 1. bis 31. 3. 1955.

— MBl. NW. 1954 S. 2145/46.

Notizen

Fernsprechanschluß der Bezirksregierung Aachen

Die Bezirksregierung Aachen ist ab sofort unter der Großsammelnummer 421 zu erreichen.

— MBl. NW. 1954 S. 2147/48.

Fernschreibanschluß der Bezirksregierung Aachen

Die Bezirksregierung Aachen ist seit 1. Dezember 1954 an das öffentliche Fernschreibnetz mit der Rufnummer 0832/726 angeschlossen.

— MBl. NW. 1954 S. 2147/48.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheit 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspunkt vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.